Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2271.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1842., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 21. November 1829. auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse.

Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. bestimme Ich:
daß die Kabinetsorder vom 21. November 1829.

wonach in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militairpersonen oder Civilbeamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen, und darauf erkannt werden soll, es sey denn, daß die Kassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten seyn würde,

auch auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse in der Art anzuwenden ist:

daß im Fall dieselben zu dem Verluste der Nationalkokarde, oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden, diese Strafe auch den Verlust der Unteroffizier-Charge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Vorrechte zur Folge haben und hierauf erkannt werden soll, die Dauer der außer den Ehrenstrafen verwirkten Freiheitsstrafe deshalb jedoch nicht abgekürzt werden darf.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 23. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Boyen und Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin am 11. Juni 1842.)

(Nr. 2272.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. April 1842., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Exin im Großherzogthum Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 18. April d. J. will Ich der Stadt Exin, im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und veranlasse Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz, mit deren Einführung zu beauftragen.

Potsdam, den 29. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(Nr. 2273.) Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflich-

Ist ein Wild, als durch Jagdcontravention erlegt, polizeilich in Beschlag genommen ist, so findet keine Rückgabe oder bezüglich des Erlöses seines Verkaufs dessen Auszahlung auch dann statt, wenn die Beschlagnahme als gesetzl. ungerechtfertigt durch die vorgesetzte Polizeibehörde wieder aufgehoben ist. – Entsch. des Gerichtshofs für Entscheidung der Competenzconflicte v. 11 Januar 1873. Just. Min. Bl. 1870 pag. 58. Art. 86 des Ges. v. 11 Mai 1842, obschon die Erlegung wegen Jagdcontrav. durch ein den Angeb. freisprechendes rechtskräftiges Urteil erledigt worden war!

z. 15 März 1850.

pflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3.

Die Verfügung (§. 2.) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zu Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizei-Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizei-Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§. 4.

Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2.) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sey, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sey, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde unzulässig ist.

§. 5.

Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§. 6.

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§. 7.

Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände

stände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808. §§. 38. bis 40. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Freiherr v. Müffling.

Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:

v. Düesberg.

(Nr. 2274.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Juni 1842., betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg zum Staatsminister.

Ich habe beschlossen, den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg-Wernigerode, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung im Ministerium Meines Königlichen Hauses, zum Staatsminister zu ernennen und mache diese Ernennung dem Staatsministerium zur weitern Veranlassung und Aufnahme dieser Order in die Gesetzsammlung, hierdurch bekannt.

Berlin, den 7. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
